

sich zu verschließen und zu schweigen. In solchen Fällen empfiehlt es sich eher, zur Teilnahme an der Vernehmung einen dem zu Vernehmenden unbekanntem Pädagogen einzuladen.

Die Eltern werden nur dann geladen, wenn sie nichts mit dem begangenen Verbrechen zu tun haben und wenn bekannt ist, daß der zu vernehmende Minderjährige sie achtet. Ihre Anwesenheit bei der Vernehmung kann auf den zu Vernehmenden einen positiven Einfluß ausüben. Manchmal hemmt aber auch die Anwesenheit der Eltern den Minderjährigen, oder er bekommt Angst, daß die Eltern ihn bestrafen werden. Es sind keine Einzelfälle, in denen die Eltern die Minderjährigen überreden, ein begangenes Verbrechen nicht einzugestehen. Es ist klar, daß die Anwesenheit solcher Eltern den Untersuchungsführer nur stören kann. Darum muß der Untersuchungsführer noch vor der Vernehmung feststellen, welche Personen auf den zu Vernehmenden Einfluß haben (sowohl negativen als auch positiven), um das bei der Entscheidung der Frage, wer an der Vernehmung teilnehmen soll, berücksichtigen zu können.

Bei der Untersuchung eines Diebstahls, dessen der Minderjährige Tschishow beschuldigt wurde, stellte der Untersuchungsführer fest, daß der Junge zu seinen Eltern grob war und sich zu Hause nur nach der Meinung seines älteren Bruders richtete, der streng zu ihm war. Darum wurde zur Teilnahme an Tschishows Vernehmung dessen Bruder geladen, was auf den Beschuldigten einen positiven Einfluß ausübte und dem Untersuchungsführer half, richtige Aussagen von ihm zu erhalten.

Die Persönlichkeit des Minderjährigen muß vor der Vernehmung genau studiert werden, damit man die Besonderheiten seines Charakters, seinen Entwicklungsstand, seine Fähigkeiten und Interessen bestimmen kann. Das betrifft ausnahmslos alle minderjährigen Zeugen, Geschädigten und Beschuldigten. Nach Möglichkeit muß der Untersuchungsführer klären, was für Menschen den Minderjährigen umgeben, mit wem er zusammenlebt — mit den Eltern, mit Vormündern oder Verwandten, oder ob er von Personen erzogen wird, mit denen er nicht verwandt ist — womit sich diese beschäftigen, über welche materiellen Mittel sie verfügen, ferner mit wem er befreundet ist, ob er in einem staatlichen oder öffentlichen Kinderheim erzogen wird, ob und welche Schule er besucht oder besucht hat (Grundschule, Berufs- oder Fachschule), ob er in der Produktion arbeitet oder früher gearbeitet hat, ob er Mitglied der Pionier- oder Komsomolorganisation ist oder war, wie sein Verhalten in der Schule und zu Hause ist und welche Besonderheiten sein Temperament und seinen Charakter auszeichnen.

Beim Sammeln von Informationen über einen Zeugen muß man seine Beziehungen zum Beschuldigten und zum Geschädigten feststellen. Hin-